



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Dr. Willmar Schwabe Business Services GmbH & Co. KG

- 1. Bestellung.** Die Bestellung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der umseitigen und der folgenden Bedingungen. Änderungen einer Bestellung durch den Lieferanten/Auftragnehmer oder die Ausführung durch Dritte sind ausdrücklich kenntlich zu machen. Im Übrigen erklären wir bereits jetzt, Änderungs- und Ergänzungsangebote des Vertragspartners nicht anzunehmen, soweit wir sie nicht schriftlich bestätigen.
- 2. Lieferungen.** Der Lieferant/Auftragsnehmer ist verpflichtet, die Bestellnummer, den Bearbeiter sowie die von uns verwendete oder gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung der Waren (wie etwa Angabe der Gefahrgutklasse) auf den Lieferpapieren und Rechnungen anzugeben. Eine Lieferung ohne diese Angaben auf den Lieferpapieren kann von uns zurückgewiesen werden und befreit den Lieferanten/Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht zur Leistung.
- 3. Zeichnungen, Unterlagen und Daten.** Die von uns einer Bestellung beigelegten Zeichnungen, Unterlagen und Daten sind Bestandteil des Vertrages und bleiben unser Eigentum. Sie unterliegen während der Bestellung und darüber hinaus der Geheimhaltung und dürfen nicht unbefugt verwendet, vervielfältigt oder weitergegeben werden.

Der Lieferant/Auftragnehmer hat sie mit der erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vor Missbrauch und unbefugter Kenntnisnahme zu schützen und zu sichern. Im Falle einer solchen Kenntnisnahme hat der Lieferant/Auftragnehmer uns unverzüglich und schriftlich über diese zu unterrichten.

Diese Pflichten enden erst, wenn die in den Zeichnungen, Unterlagen und Daten enthaltenen Informationen öffentlich bekannt werden, dem Lieferanten/Auftragnehmer von anderer Seite als der unsrigen bekannt werden, ohne dass dabei die Geheimhaltungspflicht verletzt wurde oder wir schriftlich auf den Schutz verzichtet haben.

Die Zeichnungen, Unterlagen und Daten sind im Anschluss an die Bestellung an uns zurückzugeben, sofern der Lieferant/Auftragnehmer kein berechtigtes Interesse an ihrer Zurückbehaltung hat. Ein solches Interesse ist insbesondere dann gegeben, soweit die Zeichnungen, Unterlagen und Daten von dem Lieferanten/Auftragnehmer zur Begründung des Vergütungsanspruchs benötigt werden. Im Falle des Vorliegens eines derartigen Interesses sind die Zeichnungen, Unterlagen und Daten weiterhin in der vorbenannten Art und Weise geheim zu halten.

- 4. Qualität.** Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist Ware guter Qualität zu liefern. Dies ist wesentliche Vertragspflicht. Eine Lieferung von mittlerer Art und Güte ist daher regelmäßig nicht ausreichend. Bei Bestellungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als vereinbarte Beschaffenheit, deren Vorliegen bei Gefahrübergang der Lieferung vom Lieferant/Auftragnehmer garantiert wird.

Ausgangsstoffe für Arzneimittel, Halbfertigwaren und Fertigwaren von Arzneimitteln sowie Hilfsstoffe und Packmittel hierfür müssen daneben die für Arzneimittel in Deutschland vorgeschriebenen allgemeinen Anforderungen an Eignung und Qualität erfüllen, es sei denn, eine andere Spezifikation wird in der Bestellung ausdrücklich genannt.

Gelieferte Geräte, Einrichtungen und Leistungen des Lieferanten/Auftragnehmers müssen den VDE- und DIN-Vorschriften genügen.

- 5. Preise.** Die Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher MwSt. und schließen alle Kosten bis zum vereinbarten Erfüllungsort ein. Insbesondere werden die Kosten einer gesonderten Transportversicherung nicht übernommen. Kosten der Entsorgung von Transportverpackungen sind vom Lieferanten/Auftragnehmer zu erstatten, wenn er nicht deren kostenlose Rücknahme in geeigneter Weise sicherstellt.
- 6. Termine/Teilleistungen.** Die umseitig genannten Termine zur Anlieferung bzw. zur Ausführung der Leistung sind verbindlich. Ist für den Lieferanten/Auftragnehmer absehbar, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, hat er uns hiervon unverzüglich schriftlich Nachricht zu geben. Im Falle des Verzuges des Lieferanten/Auftragnehmers oder der Unmöglichkeit zur Anlieferung oder Leistung wird von uns einmal eine angemessene Nachfrist gesetzt. Danach stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Teilleistungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 7. Beistellungen.** Von uns einer Bestellung beigelegtes Material verbleibt in unserem Eigentum. Der Lieferant/Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, dieses für die Zwecke der Bestellung zu verarbeiten. In diesem Fall erfolgt die Verarbeitung in unserem Auftrag durch uns als Hersteller und begründet für uns Eigentum an der Verarbeitungssache entsprechend dem Wert des beigelegten Materials.

Im Falle seiner Verbindung oder Vermischung mit einem anderen Gegenstand erwerben wir einen Anspruch auf Einräumung von Alleineigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung. Der Lieferant/Auftragnehmer räumt uns bereits mit der Verarbeitung das Anwartschaftsrecht an der fertigen Sache ein. Das Alleineigentum entsteht mit Zahlung der vereinbarten Vergütung.

Die Gefahrtragung sowie die gesetzliche Verantwortlichkeit des Lieferanten/Auftragnehmers für die Herstellung bleiben hiervon unberührt.

- 8. Urheberrecht.** Soweit bei dem Lieferanten/Auftragnehmer an einem in unserem Auftrag oder nach unseren Angaben hergestellten Werk ein im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geregeltes Recht entsteht, wird uns an dem Werk ein ausschließliches, unwiderrufliches, unbegrenztes und übertragbares Nutzungsrecht für den betriebsbezogenen und wissenschaftlichen Gebrauch im Rahmen der Unternehmensgruppe Schwabe weltweit eingeräumt.

Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Bearbeitung und Änderung des Werkes bei Wahrung dessen geistiger Eigenart.

In jedem Fall ist mit Zahlung des für die Fertigung des Werkes vereinbarten Entgelts auch der Vergütungsanspruch des Lieferanten/Auftragnehmers für die Nutzung des Werkes abgegolten.

- 9. Rechte Dritter.** Der Lieferant/Auftragnehmer garantiert, die Lieferung bzw. Leistung frei von Rechten Dritter zu erbringen, die von Dritten gegenüber der Verwendung durch uns geltend gemacht werden können. Dies schließt auch zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung als angemeldet bekannte Schutzrechte ein.

Der Lieferant/Auftragnehmer wird uns von allen Ansprüchen freistellen, die aufgrund von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

- 10. Zufälliger Untergang.** Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Lieferung geht bei Lieferung mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort auf uns über. Wird die Lieferung durch den Lieferanten/Auftragnehmer versendet, so gilt DDP-Karlsruhe gemäß Incoterms 2010.

Leistungen in der Form von Arbeiten des Auftragnehmers bedürfen dagegen der ausdrücklichen schriftlichen Abnahme des Werks durch uns aufgrund eines gemeinsam vereinbarten Abnahmetermins.

- 11. Mängelanzeige.** Sichtbare Mängel, Überschreitungen oder Unterschreitungen des Liefer- oder Leistungsumfangs sind bis 14 Werktagen nach Anlieferung bzw. Abnahme der Leistung, verdeckte Mängel bis 14 Werktagen nach Entdeckung des Mangels, jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist zur Haftung für Mängel dem Lieferanten/Auftragnehmer anzuzeigen.

Bei Ausgangsstoffen, Halbfertigwaren und Fertigwaren von Arzneimitteln erfolgt die Rüge von Mängeln, soweit es nicht sichtbare Mängel sind, unmittelbar nach Abschluss der ordnungsgemäßen Einganguntersuchung nach § 13 Abs.3 und § 14 AMWHV.

Bei Mängeln sind wir nach Rüge berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung oder Nacherfüllung geltend zu machen, soweit der Lieferant/Auftragnehmer diese nicht berechtigterweise verweigern kann. Für den Fall, dass der Lieferant/Auftragnehmer dem nicht binnen einer von uns gesetzten Frist nachkommt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zu Schadensersatz berechtigt.

Maßgeblich für die Wahrung der vorbenannten Rechte ist in jedem Fall die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Soweit wir nach Anzeige des Mangels zur Nacherfüllung berechtigt sind, beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche nach Abschluss der Nacherfüllung von neuem.

- 12. Zahlungen, Aufrechnung, Abtretung.** Die Art und Weise der Zahlung wird von uns bestimmt. Bei einem Insolvenzantrag über das Vermögen des Lieferanten/Auftragnehmers vor Fälligkeit der Zahlung kann ein angemessener Anteil des Rechnungsbetrages bis zum Ablauf der Verjährung für Mängel zurückbehalten werden, sofern uns nicht in anderer Weise Sicherheit geleistet wird.

Im Hinblick auf Ziffer 11 stellt eine Zahlung jedenfalls kein Anerkenntnis des Rechnungsbetrages oder der vertragsgemäßen Erfüllung dar.

Der Verzugszinssatz wird auf 8 % über dem nach § 247 Abs.2 BGB bekanntgemachten Basiszinssatz beschränkt.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlich geregelten Umfang zu. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von uns ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

Die Abtretung von Forderungen aus dieser Bestellung oder die Einziehung durch Dritte ist nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung möglich, letztere aber ohne unsere Zustimmung, soweit sie im Rahmen der Zwangsvollstreckung erfolgt. Dies gilt nicht im Falle eines verlängerten Eigentumsvorbehalts.

- 13. Geheimhaltung.** Alle unseren Lieferanten/Auftragnehmern im Rahmen der Bestellung bekanntgewordenen betrieblichen und geschäftlichen Umstände der Unternehmen der Unternehmensgruppe Schwabe unterliegen der Geheimhaltung, auch über das Vertragsende hinaus und dürfen nicht unbefugt verwertet, vervielfältigt oder weitergegeben werden.

- 14. Anwendbares Recht.** Die Parteien vereinbaren die Geltung deutschen Rechts. Das einheitliche UN-Kaufrecht vom 11.04.1980, das Haager Abschlussabkommen vom 01.07.1964 und das Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 01.07.1964 werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Liefer- und sonstige Bedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers kommen nicht zur Anwendung.

- 15. Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien aus dieser Bestellung ist Karlsruhe.

- 16.** Diese Bedingungen werden gültig mit Wirkung zum 01.05.2015. Alle früheren Einkaufsbedingungen verlieren hiermit ihre Wirksamkeit.